ZBB 2002, 411

BNotO §§ 19, 24; BeurkG § 54a Abs. 2 Nr. 1

Haftung eines nach außen unparteiisch auftretenden Anwaltsnotars für treuhänderische Entgegennahme und Weiterleitung von Kapitalanlagegeldern als Interessenwalter der Anlagegesellschaft für Verluste der Anleger

LG Frankfurt/M., Urt. v. 03.05.2002 – 2–31 O 368/01 (rechtskräftig), EWiR 2002, 713 (Mues)

Leitsätze:

1. Wird bei einem Kapitalanlagegeschäft ein Rechtsanwalt und Notar nicht als einseitiger Interessenwalter, sondern als unabhängige, überparteiliche Instanz zur Überwachung der Mittelverwendung aufgrund eines Treuhandauftrags tätig, liegt ein notarielles Amtsgeschäft i. S. d. § 24 Abs. 2 Satz 1 BNotO vor.

2. Nimmt ein Notar unter Verstoß gegen § 54a Abs. 2 № 1 BeurkG treuhänderisch Geld von Kapitalanlegern an und zahlt es gemäß dem Treuhandauftrag zum Zwecke der Kapitalanlage aus, ist diese Amtspflichtverletzung zumindest mitursächlich für einen später durch die Kapitalanlage erlittenen Verlust.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG